

# Verordnung

## über die Gewährung von Bundesbeiträgen für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union

vom 5. Dezember 2003

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>1</sup> über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung,

*verordnet:*

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährung von Bundesbeiträgen für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (Programme).

<sup>2</sup> Die Beiträge ermöglichen Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen die Teilnahme an den Programmen in der Übergangsphase bis zur Vollbeteiligung der Schweiz.

### 2. Abschnitt: Unterstützte Teilnahmen und ihre Voraussetzungen

#### Art. 2            Multilaterale Projekte

Es können Teilnahmen von Schweizer Institutionen, Organisationen und Unternehmen an multilateralen Projekten unterstützt werden, sofern:

- a. ein rechtsgültiger Vertrag der Europäischen Kommission oder der nationalen Agentur mit der Projektkoordinatorin oder dem Projektkoordinator vorliegt; und
- b. die Projektkoordinatorin oder der Projektkoordinator die Teilnahme schriftlich gutgeheissen hat.

SR 414.513

<sup>1</sup> SR 414.51; AS 2004 445

### **Art. 3** Austauschprogramme

<sup>1</sup> Es können Teilnahmen von Schweizer Schulen an Klassenaustauschprojekten des Programms SOKRATES/COMENIUS unterstützt werden, sofern:

- a. die Partnerschule aus einem am Programm offiziell beteiligten Land stammt; und
- b. ein gegenseitiger Besuch der Klassen vorgesehen ist, der mindestens je 14 Tage dauert und an dem mindestens je zehn Schülerinnen und Schüler im Alter von mindestens 14 Jahren teilnehmen.

<sup>2</sup> Es können Teilnahmen von Schweizer Hochschulen und hochschulähnlichen Institutionen am Studierenden- und Dozierendenaustausch des Programms SOKRATES/ERASMUS unterstützt werden, sofern dafür mit der am Programm offiziell beteiligten Partnerinstitution ein Abkommen geschlossen wurde.

<sup>3</sup> Es können Teilnahmen von Einzelpersonen am Programm LEONARDO DA VINCI für Berufspraktika unterstützt werden, sofern die Personen:

- a. einen berufsbefähigenden Ausweis der Sekundarstufe II vor weniger als zwölf Monaten erworben haben; oder
- b. ein Studium an einer Hochschule absolvieren oder dieses seit weniger als zwölf Monaten abgeschlossen haben.

### **Art. 4** Programmveranstaltungen

<sup>1</sup> Es können vorbereitende Besuche von Vertreterinnen und Vertretern von Schweizer Institutionen, Organisationen und Unternehmen in den an den Programmen offiziell beteiligten Ländern unterstützt werden, sofern dabei eine Projektzusammenarbeit nach den Artikeln 2 oder 3 lanciert werden soll. Dies gilt analog für vorbereitende Besuche in der Schweiz.

<sup>2</sup> Es können Teilnahmen von Vertreterinnen und Vertretern von Schweizer Schulen und Schulbehörden an Weiterbildungskursen des Programms SOKRATES/COMENIUS unterstützt werden.

<sup>3</sup> Es können Teilnahmen von Vertreterinnen und Vertretern von Schweizer Jugendorganisationen und Jugenddiensten an Weiterbildungskursen des Programms JUGEND unterstützt werden.

### **Art. 5** Lehraufträge

Personen aus der Schweiz können für die Ausübung eines Lehrauftrages an einer Bildungs-, Berufsbildungs- oder Jugendinstitution der Europäischen Union unterstützt werden, sofern damit die europäische Kooperation und die Vernetzung der Schweiz in den Bereichen Bildung, Berufsbildung oder Jugend verstärkt wird.

### 3. Abschnitt: Beiträge

#### Art. 6           Multilaterale Projekte

<sup>1</sup> Der Beitrag für die Teilnahme an einem multilateralen Projekt entspricht höchstens dem Durchschnittsbetrag pro Teilnehmerin oder Teilnehmer gemäss Vertrag nach Artikel 2 Buchstabe a. Er beschränkt sich auf Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kommunikations- und Materialkosten, die sich unmittelbar und ausschliesslich aus der Projektteilnahme ergeben.

<sup>2</sup> Wird im Rahmen eines multilateralen Projektes eine Veranstaltung in der Schweiz abgehalten, so kann ein zusätzlicher Beitrag von höchstens CHF 18 000.– für Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den am Projekt offiziell beteiligten Ländern gewährt werden.

#### Art. 7           Austauschprojekte

<sup>1</sup> Für ein Klassenaustauschprojekt des Programms SOKRATES/COMENIUS beträgt der Beitrag für Projektaktivitäten vor Ort höchstens CHF 2300.–. Er beschränkt sich auf Reisekosten für Exkursionen der Schulklassen und Aufenthaltskosten der Begleitpersonen während des Besuchs sowie Kommunikations- und Materialkosten, die sich unmittelbar und ausschliesslich aus der Projektteilnahme ergeben. Die Reisekosten für den gegenseitigen Besuch werden zusätzlich vergütet; massgebend sind die günstigsten Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel.

<sup>2</sup> Für den Studierenden- und Dozierendenaustausch im Rahmen des Programms SOKRATES/ERASMUS betragen die Beiträge höchstens:

- a. CHF 750.– monatlich für ein Stipendium einer ERASMUS-Studentin oder eines ERASMUS-Studenten;
- b. CHF 3000.– für die Teilnahme einer Dozentin oder eines Dozenten; der Beitrag beschränkt sich auf Reise- und Aufenthaltskosten sowie Materialkosten, die sich unmittelbar und ausschliesslich aus der Teilnahme ergeben.

<sup>3</sup> Für Berufspraktika im Rahmen des Programms LEONARDO DA VINCI beträgt der Beitrag höchstens CHF 750.– monatlich für ein Stipendium einer Praktikantin oder eines Praktikanten.

#### Art. 8           Programmveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Beitrag für einen vorbereitenden Besuch beträgt höchstens CHF 1500.–; er beschränkt sich auf Reise- und Aufenthaltskosten.

<sup>2</sup> Der Beitrag für die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs des Programms SOKRATES/COMENIUS beträgt höchstens CHF 2300.–; er beschränkt sich auf Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kursgebühren und -material.

<sup>3</sup> Der Beitrag für die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs des Programms JUGEND beträgt höchstens CHF 75.– pro Kurstag für Aufenthaltskosten. Die Reisekosten werden zusätzlich vergütet; massgebend sind die günstigsten Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel.

**Art. 9** Lehraufträge

Der Beitrag für die Ausübung eines Lehrauftrages an einer Bildungs-, Berufsbildungs- oder Jugendinstitution der Europäischen Union entspricht höchstens den in der betreffenden Institution üblichen Ansätzen.

## **4. Abschnitt: Beitragszusprache und Überprüfung**

**Art. 10** Beitragsgesuch und Entscheid

<sup>1</sup> Das Beitragsgesuch ist auf dem dafür bestimmten Formular beim Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (Bundesamt) einzureichen.

<sup>2</sup> Das Bundesamt entscheidet über die Beiträge.

**Art. 11** Zusicherung

<sup>1</sup> Das Bundesamt sichert die Beiträge in einem Vertrag zu; für Teilnahmen nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 4 sichert es sie mit Verfügungen zu.

<sup>2</sup> In der Zusicherung wird festgehalten:

- a. der bewilligte Beitrag;
- b. die Bedingungen der Beitragsgewährung;
- c. die Projektdauer;
- d. die Auszahlungsmodalitäten;
- e. Art und Zeitpunkt der Berichterstattung.

**Art. 12** Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt auf Grund der effektiven Ausgaben; die Zahlung der Stipendien nach Artikel 7 Absätze 2 Buchstabe a und 3 erfolgt pauschal.

**Art. 13** Überprüfung

Das Bundesamt überprüft die Verwendung der Beiträge.

## **5. Abschnitt: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

### **Art. 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

5. Dezember 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

